

Datenverarbeitung

Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Der Vorstand verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im sachlichen und zeitlichen Rahmen des Pachtverhältnisses / bzw. der Vereinsmitgliedschaft. Der Vorstand verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Pächters / Vereinsmitgliedes nicht erstellt.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Vorstand wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Pächters bzw. Vereinsmitgliedes treffen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Hierbei sind die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen des Vorstands sind gesondert zu diesem Vertrag festzulegen und sind Bestandteil des Vertrags.

Der Vorstand gewährleistet ein Verfahren zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Er ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen an den Stand der Technik anzupassen, soweit dies erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Pächter bzw. das Vereinsmitglied ist über wesentliche Änderungen vorab zu informieren. Die Änderungen sind schriftlich niederzulegen und werden Vertragsbestandteil. Vorschläge des Vorstandes für Änderungen hat der Pächter bzw. das Vereinsmitglied zu prüfen.

Beauftragt der Vorstand zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einen Dritten, stellt er sicher, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen von dem beauftragten Dritten getroffen werden und dem Stand der Technik entsprechen.

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, Auskunft über Daten

Der Vorstand hat die Daten nach Weisung des Pächters bzw. des Vereinsmitgliedes zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Vorstand zwecks Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet der Vorstand umgehend entsprechende Maßnahmen dazu ein, soweit es keine gesetzlichen Erfordernisse (z.B. gesetzl. Aufbewahrungsfristen) gibt die dem Ersuchen widersprechen.

Das gleiche gilt für das Auskunftersuchen. Entsprechende Maßnahmen zu den geforderten Änderungen werden geprüft und nach der folgenden Reaktion entsprechend dokumentiert.

Kontrollen und sonstige Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, das Datengeheimnis sowie etwaige berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen zu wahren. Er hat bei der Verarbeitung ausschließlich Mitglieder des Vorstandes einzusetzen, die entsprechend verpflichtet sind. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt werden, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und die vom Vorstand erlangten Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder anderweitig verwenden.

Der Vorstand nennt dem Pächter bzw. Vereinsmitglied den Ansprechpartner für sämtliche vertragsrelevanten Angelegenheiten des Datenschutzes.

Der Vorstand ist verpflichtet, ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO zu führen. Der Vorstand gewährt dem Landesdatenschutzbeauftragten Zugang zu den Arbeitsräumen und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Der Vorstand informiert den Pächter bzw. das Vereinsmitglied unverzüglich über Kontroll- und Ermittlungshandlungen der Aufsichtsbehörde.

Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Pächter bzw. das Vereinsmitglied hat das Recht, vor Beginn und während der Datenverarbeitung die Einhaltung der vom Vorstand getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren oder von zu benennenden Prüfern kontrollieren zu lassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Der Vorstand gewährleistet die Möglichkeit zur Kontrolle. Hierzu weist er dem Pächter bzw. dem Vereinsmitglied auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO nach. Der Nachweis kann durch Vorlage aktueller Testats oder durch Berichte unabhängiger Prüfer (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) erbracht werden.

Hat sich der Vorstand Verhaltensregeln unterworfen oder ein Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, sind sie verpflichtet, dem Pächter bzw. Vereinsmitglied dies nachzuweisen.

Der Pächter bzw. das Vereinsmitglied ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen sind anzukündigen. Würde die Ankündigung den Zweck der Prüfung gefährden oder besteht ein dringender Anlass zur Kontrolle, ist eine Ankündigung entbehrlich.

Mitteilung bei Verstößen

Der Vorstand meldet dem Pächter bzw. dem Vereinsmitglied unverzüglich sämtliche Verstöße (z.B. Diebstahl der Vertragsunterlagen, Einbruch) gegen Pflichten aus diesem Vertrag. Dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Störungen des Vertragsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten.

Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Der Vorstand hat dem Pächter bzw. Vereinsmitglied sämtliche in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten, erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, unverzüglich nach Erfüllung des Vertrags oder nach Aufforderung durch den Pächter bzw. des Vereinsmitgliedes, spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Pächters bzw. Vereinsmitgliedes datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind vom Vorstand entsprechend der geltenden Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.